
Gemeinsame Stellungnahme der BACFA e.V., des BDFU e.V. und der MOVING International Road Safety Association e. V. zum Referentenentwurf des BMVI vom 15.04.2019 zur Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Sehr geehrte Frau Bartelt-Lehrfeld,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen grundsätzlich die Schaffung der Möglichkeit für Besitzer/innen der Fahrerlaubnis Klasse B eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse A1 zu erwerben. Die vorgesehenen Rahmenbedingungen erscheinen uns sinnvoll. Durch das vorgegebene Mindestalter und die geforderte Dauer des Fahrerlaubnisbesitzes Klasse B ist keine besondere Risikoerhöhung für den Straßenverkehr zu befürchten.

Die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse A1 für Klasse-B-Besitzer/innen von einer Fahrerschulung abhängig zu machen, begrüßen wir ebenfalls. Der Umfang der praktischen Schulung von 4 Unterrichtseinheiten à 90 Minuten erscheint dabei als Minimum ausreichend. Wir gehen davon aus, dass teilweise individuell mehr Übungseinheiten für das sichere Führen eines Leichtkraftrades notwendig sein werden. Diese Entscheidung kann aber den Beteiligten im Einzelfall überlassen bleiben, im Vertrauen auf die Ausbildungserfahrung der Fahrlehrerschaft und dem Einsichtsvermögen der erfahrenen Kraftfahrer/innen.

Allerdings würden wir uns wünschen, dass für den theoretischen Teil der Fahrerschulung mindestens 2 Unterrichtseinheiten à 90 Minuten festgesetzt werden. Neben den Inhalten aus Anlage 2.1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe a bis c der FahrschAusbO, sollten auch die Inhalte aus Anlage 2.1 Nummer 3 a, b und c und Nummer 4 a, b, c und d berücksichtigt werden, da sonst wesentliche Aspekte der zweiradspezifischen Gefahrenlehre und der Zweirad-Fahrphysik nicht vermittelt werden können.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass die Schlüsselzahl 195 laut Bundesrat-Drucksache 234/19 vom 17.05.2019 für die Auflage zur Klasse AM verwendet werden soll, dass diese bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in den Bundesländern, die von der Ermächtigung des § 6 Absatz 5a StVG Gebrauch gemacht haben, Gültigkeit besitzt.

Ein Wunsch von unserer Seite wäre die Ausweitung der beabsichtigten Regelung für die Klasse A1 auf die Klasse AM. Da das begleitete Fahren mit 17 die Verkehrssicherheit im PKW-Bereich fördern soll, ist es kontraproduktiv, wenn 17-Jährige die Begleitphase durch die Nutzung von Klasse-AM-Fahrzeugen verfremden. Es wäre deshalb wünschenswert, die Klasse AM generell aus dem Kraftwagenbereich zu streichen. Ersatzweise schlagen wir entsprechend der geplanten A1-Regelung eine parallele Verfahrensweise für die Klasse AM vor. Wer die Fahrerlaubnisklasse B besitzt, sollte die Möglichkeit bekommen, über eine Fahrerschulung die Berechtigung zum Führen von AM-Fahrzeugen zu erwerben. Die Berechtigung kann ebenfalls durch den Eintrag einer Schlüsselzahl in den Führerschein dokumentiert werden. Dies sollte nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres möglich sein.

Wir bedanken uns ausdrücklich für das durch die beabsichtigte Regelung erbrachte Vertrauen in die Kompetenz und Seriosität der Fahrschulbetriebe und sind der Überzeugung, dass die zukünftigen A1-Fahrer/innen sorgfältig vorbereitet in den öffentlichen Straßenverkehr entlassen werden.

Unter dem vorgenannten Aspekt haben wir auch keine Einwände gegen die Einordnung der Grundfahraufgabe „Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung“ bei der fahrpraktischen Prüfung Klasse B in den Bereich der alternativ zu wählenden Aufgaben. Die Begründung dafür erscheint uns schlüssig. Wir gehen davon aus, dass die Gefahrenbremsung weiterhin ausreichend in der Fahrausbildung geübt wird, auch wenn sie nicht mehr regelmäßig Inhalt der Prüfung ist.

Wir hoffen auf eine erfolgreiche Umsetzung Ihres Referentenentwurfs und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Dautel-Haußmann
für den Vorstand BDFU e.V.

BAGFA Bundesarbeitsgemeinschaft der Fahrlehrerausbildungsstätten e.V.
Lärchenstr.139a, 65933 Frankfurt a.M.
www.bagfa.org, mail@bagfa.com

BDFU Bundesverband deutscher Fahrschulunternehmen e.V.
Landhausstr. 45, 70190 Stuttgart
www.bdfu.org, info@bdfu.org

MOVING International Road Safety Association e. V.
Schumannstr. 17, 10117 Berlin
www.moving-roadsafety.com, info@moving-roadsafety.com